

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Carina Hermann, Cindy Lutz, Martina Machulla und Lukas Reinken (CDU)

Fühlt sich die rot-grüne Landesregierung nicht an die Umsetzung beschlossener Gesetze des Landtages gebunden? (Teil 1)

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann, Cindy Lutz, Martina Machulla und Lukas Reinken (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 31.03.2025

Zur Beratung über den Entschließungsantrag „Das Kulturfördergesetz endlich konsequent umsetzen und die Weiterentwicklung gestalten!“ (Drs. 19/6801) der CDU-Fraktion wurde in der Beratung des Antrages im Plenum am 27. März 2025 von einer Rednerin der regierungstragenden Fraktionen zur Linie der Koalition ausgeführt: „Eine wirkliche Fortentwicklung des Kulturfördergesetzes, was auch Bestandteil unseres Koalitionsvertrages ist und was wir auch vorhaben, ist eben nicht, das Gesetz zu erfüllen, sondern es weiterzuentwickeln; es nicht in Gremien und Arbeitskreisen zu verstecken, sondern Kultur resilient zu machen gegenüber Demokratiefeinden.“

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Machulla vom 1. Juli 2024 (Drs. 19/4788) teilte die Landesregierung mit, dass weder ein nach § 27 NKultFöG vorgesehener Kulturförderbericht erstellt noch die nach § 32 NKultFöG vorgesehene Kulturkommission eingerichtet wurde.

Diese Antwort und die genannte Aussage einer die Regierung tragenden Abgeordneten werfen für die Fragesteller grundlegende Fragen zur Bindung der Landesregierung an geltendes Recht sowie an gesetzlich normierte Verpflichtungen auf. Nach der Landesverfassung und dem Amtseid nach Artikel 31 der Niedersächsischen Verfassung haben Regierungsmitglieder die Gesetze zu wahren und zu verteidigen. Das Kulturfördergesetz wurde vom Landtag beschlossen und ist geltendes Recht. Es enthält konkrete Vorgaben, u. a. zur Einrichtung einer Kulturkommission, zur regelmäßigen Evaluation sowie zur jährlichen Berichterstattung über die Kulturförderung. Die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben ist keine Frage politischen Ermessens, sondern eine rechtliche Verpflichtung.

1. Inwiefern fühlt sich die aktuelle Landesregierung an Beschlüsse gebunden, die der vorherige Landtag im Rahmen der Beratungen über das Kulturfördergesetz beschlossen hat?
2. Unter welchen Umständen ist die Landesregierung gegebenenfalls der Ansicht, dass ein vom Landtag beschlossenes Gesetz - wie beispielsweise das Kulturfördergesetz - nicht umgesetzt werden müsse?
3. Wie bewertet die Landesregierung die bisherige Nichtumsetzung von Teilen des Kulturfördergesetzes vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich verankerten Bindung der Landesregierung an Recht und Gesetz?